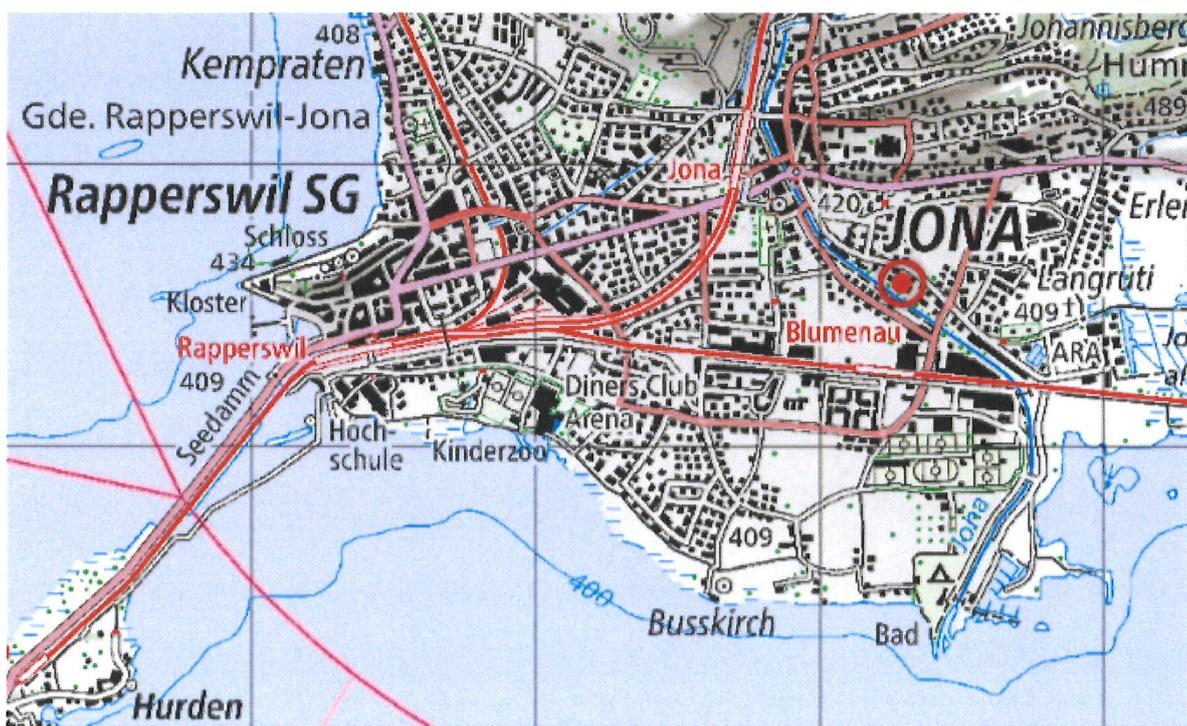
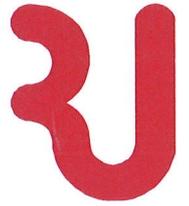


Rütiwiesstrasse 44-46, Neuklassierung
Mitwirkungsbericht





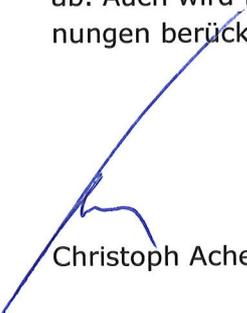
Einleitung

An der Rütiwiesstrasse 46 in Jona ist ein Ersatzneubau des Wohnhauses geplant. Der bestehende Zufahrtsweg ist nicht klassiert. Da die Zufahrt über ein Drittgrundstück führt, muss die Strasse klassiert und somit rechtlich gesichert werden.

Mitwirkungseingaben

Gemäss Art. 34 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes vom 5. Juli 2016 (sGS 731.1; abgkek. PBG) sorgt die für den Planerlass zuständige Behörde für eine geeignete Mitwirkung der Bevölkerung. Hierzu hat die Stadt Rapperswil-Jona die offiziellen Planakten zwischen dem 19. November 2024 bis Mittwoch, 18. Dezember 2024 zur Einsicht auf der E-Mitwirkungsplattform sowie im Ressortsekretariat des Ressorts Bau und Liegenschaften bereitgestellt.

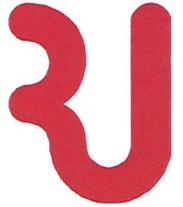
Am Mitwirkungsverfahren hat sich insgesamt eine Person beteiligt. Die Tabelle auf Seite 3 bildet die eingereichten Rückmeldungen der Bevölkerung im Laufe des Mitwirkungsverfahrens sowie die betreffende Stellungnahme von der Stadt Rapperswil-Jona ab. Auch wird festgehalten, inwiefern die einzelnen Rückmeldungen bei zukünftigen Planungen berücksichtigt werden sollen.



Christoph Achermann



ID	Antrag / Bemerkung	Begründung	Stellungnahme der Stadt	Einordnung
Thema 1 Teilstrassenplan				
01	Verzicht auf Erlass des Planes bzw. Verzicht auf Klassierung als Gemeindestrasse 3. Klasse (als Privatstrasse belassen)	Siehe Ausführung zum technischen Bericht	Da die Erschliessung über ein Drittgrundstück führt, ist aufgrund kantonalen Regelungen eine Klassierung notwendig.	a
Thema 2 Landerwerbs- und Enteignungsplan				
02	Verzicht auf Verfügung des Sichtwinkels und Verzicht auf Anmerkung im Grundbuch/Enteignung auf Grundstück 229J	Es besteht heute schon eine den technischen Anforderungen entsprechende verkehrssichere Zufahrt. Die bestehende Zufahrt hat die Baubewilligungsbehörde im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens betreffend Grundstück 229J bereits 2015 eingehend geprüft und bewilligt. Seither hat sich nichts an der Zufahrt geändert. Die vorliegende Enteignung ist deshalb nicht erforderlich. Sie wäre im Übrigen auch nicht geeignet oder verhältnismässig (Freihaltung der rel. kleinen Fläche stellt einen minimalen Gewinn für die Verkehrssicherheit dar und führt hingegen zu übermässiger Belastung auf dem betroffenen Grundstück).	Bei Klassierungen sind die Sichtwinkel gemäss geltenden Normen einzuhalten bzw. umzusetzen.	a
Thema 3 Technischer Bericht				
03	Auf die Klassierung als Gemeindestrasse 3. Klasse sei gänzlich zu verzichten und es sei	Der betreffende Strassenabschnitt erschliesst (über unser Grundstück) lediglich ein einziges zusätzliches Einfamilienhaus mit insgesamt drei Parkplätzen. Diese Zufahrt ist heute bereits mit privaten Fuss- und Fahrwegrechten genügen rechtlich gesichert. Die Klassie-	Mit der Bautätigkeit wird die Umsetzung der geltenden kantonalen Regelungen notwendig.	a



	der betreffende Strassenabschnitt als Privatstrasse zu belassen.	rung als Gemeindestrasse 3. Klasse und damit die vorliegende Teilstrassenplanung sind weder erforderlich noch zulässig. Zwar trifft es zu, dass das kantonale Bau- und Umweltdepartement bei Erschliessung in der zweiten Bautiefe (d.h. wenn diese über ein anderes Grundstück führt) grundsätzlich das Vorliegen einer Feinerschliessungsstrasse annimmt, welche öffentlich erklärt werden muss (mind. Gemeindestrasse 3. Klasse). Dieser Praxis lag jedoch der Sachverhalt mit Umnutzungen und Zweckänderungen zugrunde. Vorliegend soll der Teilstrassenplan lediglich aufgrund eines Baugesuchs erlassen werden, welches weder zusätzliche Wohneinheiten noch zusätzliche Parkierungsmöglichkeiten vorsieht. An den Anforderungen an die Erschliessung ändert sich demnach nichts. Der Erlass des Teilstrassenplanes drängt sich deshalb weder auf noch ist er zulässig. Dies erst recht nicht, wenn hierzu das Enteignungsrecht beansprucht werden soll. Die Stadt verrennt sich hier in blindem Aktivismus, wenn Sie Teilstrassenpläne selbst ohne Änderung der tatsächlichen Erschliessungsverhältnisse erlässt.		
--	--	--	--	--

Legende für Einordnung der Anträge / Bemerkungen

- a) Antrag / Bemerkung wird zur Kenntnis genommen.
- b) Antrag / Bemerkung soll bei zukünftigen Planungen teilweise berücksichtigt werden
- c) Antrag / Bemerkung soll bei zukünftigen Planungen berücksichtigt werden.
- d) Antrag / Bemerkungen ist für Drittprojekt relevant.